Nochmals zur Frage über die Rolle der Steuern bei der Waldwertberechnung

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **65 (1914)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-768102

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

als solcher namentlich für die Städtebewohner als Erholungsstätte einen großen Wert besitzt, wird in dieser speziellen Zweckbestimmung dem Menschen besonders wertvoll werden und eine erhöhte Bedeutung erlangen. Man muß die Sprache des vollendeten Waldfriedhofes selber auf sich einwirken lassen können: der Eindruck, den der Besucher aus diesem Waldfriedhof mitnimmt, ist zu groß und überwältigend, als daß er in Worten wiedergegeben werden kann.

Mag die Idee des Waldfriedhofes von der Nordmark unseres Landes in alle diejenigen Orte desselben einziehen und dort festen Fuß fassen, wo forstästhetische Rücksichten über finanzielle Erwägungen gestellt werden können! G. in Sch.

Nochmals zur Frage über die Rolle der Steuern bei der Waldwertberechnung.

Im Septemberheft 1913 dieser Zeitschrift bespricht Herr Forstmeister Etter einen Expropriationsfall, bei dem die Frage umstritten war, ob bei Berechnung des Reinertrages die Steuern berücksichtigt werden sollen oder aber nicht.

Die Fachexperten der Expropriatin, d. h. der Gemeinde, welche Waldungen abzutreten hatte, berechneten den Waldwert durch Kapitalisierung des Reinertrages, wobei sie bei Ermittlung des Reinertrages die Steuern ganz aus dem Spiele ließen, von der Ansicht ausgehend, daß die Steuern auf jeder Art Vermögen (Kapital) lasten. Sie begründeten gegenüber der eidgenössischen Schätzungskommission, welche diese Auffassung nicht teilte, sondern vielmehr für die Steuern einen Ausgabeposten einsetzten und erst die so reduzierte Rente kapitalisierte, ihren Standpunkt unter anderm folgendermaßen:

„Die eidgenössische Schätzungskommission beruft sich auf die Ansicht von forstlichen und landwirtschaftlichen Autoritäten; sie übersieht aber vollständig, daß es nicht dasselbe ist, ob man den Reinertrag als solchen berechnen will oder ob man den Reinertrag nur benutzt, um Waldkapital in Geldkapital umzuwandeln. Bei Berechnung des forstlichen Reinertrages ist es üblich, die Steuern als jährliche Ausgaben in Rechnung zu stellen, weil man in der Regel feststellen will, was dem Waldbesitzer nach Abrechnung aller Ausgaben — also absolut netto — übrig bleibt. Wenn es sich dagegen darum handelt, Vermögenswerte einer Art in solche anderer Art umzuwandeln und es haften

auf beiden Arten Vermögen dieselben Abgaben — in vorliegendem Falle „Steuern" — so können logischerweise für den Vergleich dieser Vermögensobjekte die genannten Ausgaben ausscheiden. Es darf daher, wenn man für die Umwandlung von Waldwert in Geldwert den Reinertrag des Waldes benützt, dieser Reinertrag nur unter Weglassung der Steuern berechnet werden. Der Wald wird nicht mit Geld bezahlt, das man nicht versteuern muß, vielmehr ist darauf hinzuweisen, daß Waldkapital gegenüber Geldkapital in bezug auf Versteuerung eine Vorzugsstellung genießt, indem das Waldkapital für Steuerzwecke immer niedriger eingeschätzt wird, als es dem Verkaufswerte nach angesprochen werden müßte; einem bestimmten Waldkapital wäre also — präzis gerechnet — nur ein entsprechend höheres Geldkapital ebenbürtig."

Die bundesgerichtliche Instruktionskommission stimmte grundsätzlich diesen Äußerungen bei und die endgültige Feststellung des zu entrichtenden Kapitalbetrages erfolgte, ohne daß bei Berechnung des Reinertrages die Steuern in Abzug gebracht wurden.

Vielfach hat seither in forstlichen Kreisen die Auffassung Platz gegriffen, es existiere nun tatsächlich ein Widerspruch zwischen dem bundesgerichtlichen Entscheide und den von der eidgenössischen Schätzungskommission angerufenen forstlichen und landwirtschaftlichen Autoritäten. In der Tat könnte, selbst bei Prüfung der Darstellung, wie sie von den Fachexperten der Gemeinde gegeben wird, zum mindesten die Meinung auftauchen, es hätten die zitierten forstlichen Autoritäten bei ihren Ausführungen über Berechnung des Reinertrages, die Fälle der zwangweisen Enteignung nicht oder nicht genügend gewürdigt.

Diese Auffassung ist nicht begründet und gibt den Anlaß zu nachstehender kurzen Erörterung.

Die eidgenössische Schätzungskommission beruft sich in ihrem Entscheide auf die landwirtschaftlichen Autoritäten Krämer und Laur. In den Schriften dieser Fachmänner finden wir nun allerdings keine Anhaltspunkte, die uns Weisung geben, Reinerträge ohne Abzug der Steuern festzustellen. Anders verhält es sich bei den ebenfalls ins Treffen geführten forstlichen Autoritäten Stötzer und Endres. Selbstverständlich verlangen auch diese beiden Fachmänner, daß bei Berechnung des Waldreinertrages die Steuern mitberechnet werden müssen. Sobald es sich aber um Expropriationen handelt, beantworten Stötzer und Endres die Frage übereinstimmend in anderer Weise. Unter dem Titel „Berechnung des Wertes von Wäldern, die zum An- oder Verkauf bestimmt sind", sagt Stötzer in der ältern Auflage: „In Abzug wären zu bringen: Verwaltungs- und

Schutzkosten, Kultur- und Wegbauaufwand, Steuern und Lasten, Betrag etwaiger Holzabgaben an Berechtigte, sofern dieselben nicht schon bei den Einnahmen für Holz hinweggelassen sind und dergleichen." Unter dem Titel: „Zwangsweise Abtretung von Wald im Wege der Expropriation" aber sagt Stötzer: „Die Verwaltungskosten hingegen werden in vielen Fällen nicht aufzurechnen sein, da der Waldbesitzer solche bei Abtretung einer kleinern Waldfläche nicht spart." Die von den Fachexperten der waldabtretenden Gemeinde aufgestellte Theorie erhält auch hier schon prinzipielle Rechtfertigung. In der neuesten Auflage von Stötzers „Waldwertrechnung und forstliche Statik", durchgesehen von Prof. Dr. Hausrath, wird der gleiche Standpunkt eingenommen, indem bei Besprechung der zwangsweisen Enteignung betont wird, daß es in vielen Fällen gerechtfertigt ist, „den Bodenwert ohne Abzug von Verwaltungs- und Schutzkosten festzustellen, da der Waldbesitzer bei Abtretung kleinerer Flächen meist an solchen nichts ersparen kann".

Wie üblich faßt auch Endres unter Verwaltungskosten alle Ausgaben, welche jährlich für Besoldungen, Grundsteuern, Umlagen, ferner für Unterhalt der Dienstwohnungen, für Wegbau, Forsteinrichtungszwecke und Forstschutz aufzuwenden sind, zusammen. Beim Kapitel über „Ermittlung der Vergütung für die Abtretung von Wald zu öffentlichen Zwecken (2. Aufl., Seite 165) wird nun ebenfalls gesagt: „Bei der Berechnung des Bodenertragswertes dürfen nur die Verwaltungskosten in Abzug gebracht werden, die der Waldbesitzer durch die Abtretung des Waldteiles tatsächlich erspart." Damit dürfte der Standpunkt des Autors in der Steuerfrage genügend markiert sein.

Der Vollständigkeit halber wollen wir noch beifügen, daß unser Altmeister Landolt schon in einer im Jahre 1862 in der „Schweizer. Zeitschrift für das Forstwesen" veröffentlichten Abhandlung über Ermittlung des Waldwertes zum Zwecke der Expropriation, die Frage über Feststellung der Ausgaben bei Reinertragsberechnungen folgendermaßen präzisierte: „Die Kulturkosten sind bei der Berechnung des Reinertrages jedenfalls zu berücksichtigen, und zwar nach mäßigen Durchschnittsansätzen, weil die Schläge nach der Abtretung kleiner werden, also auch mit geringeren Kosten aufgeforstet und gepflegt werden können, dagegen darf man, wenn die Abtretung nicht sehr

groß ist, die Wegbau-, Verwaltungs- und Schutzkosten nicht in Rechnung bringen, weil dieselben, einer Verminderung des Areals um 1—10 oder sogar mehr Prozent wegen, nicht reduziert werden können. Ob die Steuern berücksichtigt werden sollen oder nicht, hängt vom Steuermodus ab. Wird alles Vermögen besteuert, so müssen sie unberücksichtigt bleiben, weil die Abtretung für den Pflichtigen keine Steuerermäßigung zur Folge hat, wird dagegen nur eine Grundsteuer bezahlt, so muß sie in Rechnung gezogen werden, weil der Abtretungspflichtige nach der Abtretung entlastet wird."

Das Gesagte dürfte genügen zum Nachweis, daß der besprochene bundesgerichtliche Entscheid nicht im Widerspruche steht mit der Auffassung der von der eidgenössischen Schätzungskommission angeführten forstlichen Autoritäten. -lb-

Vereinsangelegenheiten.

Mitteilung des Kassieramtes.

Die Mitglieder des Schweizer. Forstvereins werden ersucht, den Jahresbeitrag pro 1914 — **Fr. 5** — bis 25. Januar auf unsern Postcheck V. 1542 Basel einzuzahlen. Nachher erfolgt Nachnahme.

Basel, 12. Dezember 1913.

Das Kassieramt des Schweizer. Forstvereins.

Schlacken als Ersatz für Kies bei der Beschotterung von Waldwegen.

Nicht jeder Forstmann resp. Waldbesitzer ist in der glücklichen Lage, in seinem Reviere selbst oder in nicht weiter Entfernung vom Verbrauchsorte Kieslager zu haben und dürfte in solchen Fällen die Beschaffung eines zweckentsprechenden Beschotterungsmaterials für die Waldwege ihm oft schwere Sorgen bereiten. — In solchen Fällen, wo Kies in der Nähe nicht vorhanden ist oder wo es unter wesentlich erhöhten Kosten nur von weit her bezogen werden kann, muß es naheliegend sein, einen passenden Ersatz hierfür zu suchen, soll nicht die so notwendige Beschotterung der Waldstraßen in unzweckmäßiger Weise beschränkt oder gänzlich hinfällig werden.

Als Ersatzmaterial für Kies dürften nun aber mancherorts mit Vorteil die Schlacken, welche sich bei der Kohlenfeuerung von Lokomo-